Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

Prüfrichtlinie für Regelprüfungen in stationären Pflegeeinrichtungen

nach § 20 Abs. 9 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG)
in Schleswig-Holstein

Stand 09.2026

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Angaben....2
1.1 Angaben zur Einrichtung....2
1.2 Plätze und Belegung....2
1.3 Angaben zur Prüfung....4
2 Wohnqualität der Einrichtung....6
2.1 Allgemeine Anforderungen an den Wohn- und Ausstattungsstandard....6
2.2 Zimmer, Pflegebad und Funktionsräume....7
3 Qualitätsmanagement....9
3.1 Systematisches Qualitätsmanagement....9
3.2 Umsetzung des Qualitätsmanagements....9
3.3 Vorhaltung eines Krisenkonzepts....10
3.4 Hitzeschutzkonzept....11
4 Beschwerdemanagement....13
5 Hauswirtschaftliche Versorgung....15
5.1 Verpflegung....15
5.2 Reinigung....16
5.3 Wäscheversorgung....17
6 Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung....20
7 Selbstbestimmung....22
7.1 Achtung des Rechts der Bewohnenden auf Selbständigkeit und Selbstbestimmung22
8 Aufbauorganisation....25
8.1 Verbindliche Regelungen von Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichen....25
9 Personalstruktur und -qualifizierung....28
10 Personaleinsatz....31
10.1 Formale Kriterien....31
10.2 Gewährleistung der 24-Stunden-Abdeckung mit Pflegefachkräften....33
11 Finanzen....35
12 Informationspflichten....37
13 Mitwirkung und Mitbestimmung....39
14 Die Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)....42
14.1 Angemessener Umgang mit FeM....42
15 Arzneimittel....46
15.1 Dokumentation von Verordnungen....46
15.2 Zusammenarbeit mit Apotheken....47
15.3 Ordnungsgemäße Lagerung von Arzneimitteln....47
15.4 Fachgerechte Vorbereitung von Arzneimitteln....49
15.5 Fachgerechte Verabreichung von Arzneimitteln....50
15.6 Fachgerechter Umgang mit Betäubungsmitteln....51

1 Allgemeine Angaben

1.1 Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung	
Straße	
Postleitzahl / Ort	
Telefon, Fax	
E-Mail	
Träger der Einrichtung	
Verbandszugehörigkeit	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, welcher Verband	
Leitung der Einrichtung	
Vertretung der Bewohnenden	

1.2 Plätze und Belegung

Plätze laut Versorgungsvertrag	
Plätze nach SbStG	
Kurzzeitpflegeplätze	
Mit Kurzzeitpflege belegte Plätze	
Geschlossene Unterbringung mit Gerichtsbeschluss nach § 1831 BGB	
Anzahl der Bewohnenden	
Davon eingestuft in	
Pflegegrad 1	
Pflegegrad 2	
Pflegegrad 3	
Pflegegrad 4	

Pflegegrad 5	
Am Prüftag anwesende Bewohnende	

Angaben über die Anzahl der Bewohnenden mit:

		Anzahl	Ggf. Erläuterungen
1	**Intensivpflege**		
	Wachkoma		
	Beatmungspflicht		
	Tracheostoma		
2	**Wunden**		
	Dekubitus – intern entstanden		
	Dekubitus – extern entstanden		
	Sonstige chronische Wunden		
3	**Ausscheidungen**		
	Harnableitende Systeme		
	Stoma		
4	**Ernährung**		
	PEG-Sonde		
	Risikobereich z. Untergewicht BMI <20		
	Eingetretenes Untergewicht BMI <18,5		
5	**Sonstiges**		
	Vollständige Immobilität		
	Palliativpflege		
	Multiresistente Erreger		

1.3 Angaben zur Prüfung

Prüfung am	

Teilnehmende

Aufsichtsbehörde	
Einrichtung	
Verantwortliche Pflegefachkraft	
Mitarbeitende Pflege/Betreuung	
Bewohnendenvertretung	
Sonstige	

Letzte Regelprüfung am	
Wann wurde die Einrichtung zuletzt von anderen Stellen (z.B. MD, PKV-Prüfdienst, Brandschutz etc.) geprüft?	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 1

2 Wohnqualität der Einrichtung

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SbStG, §§ 2-7 SbStG-DVO, HeimMindBauVO

Bei der letzten Regelprüfung erfolgte keine Beratung und keine Anordnung zu festgestellten Mängeln nach §§ 22 und 23 SbStG.	☐ zutreffend ☐ nicht zutreffend
Seit der letzten Regelprüfung haben sich keine nach § 15 SbStG anzeigepflichtigen Änderungen ergeben.	☐ zutreffend ☐ nicht zutreffend
Bei der Begehung der Einrichtung sind keine Mängel festgestellt worden.	☐ zutreffend ☐ nicht zutreffend

Wenn alle drei Aussagen zutreffen, kann die Prüfung mit Kapitel 3 fortgesetzt werden.

Die Anforderungen nach diesem Kapitel sind auf der Grundlage der jeweils gültigen Rechtsgrundlage zu prüfen.

Die Prüfung erfolgt nach	☐ SbStG-DVO ☐ HeimMindBauVO

2.1 Allgemeine Anforderungen an den Wohn- und Ausstattungsstandard

Es ist gewährleistet, dass die Bewohnenden entsprechend ihrer Beeinträchtigung innerhalb des Hauses	
sich orientieren können, z.B. Belichtung/Beleuchtung, Beschilderungs-/Farbleitsystem, Blickfang	☐ Ja ☐ Nein
sich barrierefrei bewegen können, z.B. Rampen, Aufzug bei mehr als einem Geschoss, geeignete Bedienungselemente an Türen und Aufzügen, geeignete Haltevorrichtungen in den Bädern	☐ Ja ☐ Nein
vor Gefahren geschützt sind. z.B. rutschfeste Bodenbeläge, ausreichende Flurbreite, Absturzsicherung an Treppen, Handläufe, verständliches Fluchtwegesystem, zugängliche Fluchtwege, Vorkehrungen für Rufanlage, Türen mit im Notfall von beiden Seiten zu öffnenden Schlössern, Hitzeschutz	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

2.2 Zimmer, Pflegebad und Funktionsräume

Prüfpunkt 2.2.1

Die Zimmer der Bewohnenden verfügen über	
ein abschließbares Fach für private Gegenstände,	☐ Ja ☐ Nein
die technischen Voraussetzungen für einen Telefon- und Fernsehanschluss,	☐ Ja ☐ Nein
die technischen Voraussetzungen für einen Internetzugang.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 2.2.2

Bei Mehrpersonenzimmern wird ein Einzelzimmer zur vorübergehenden Nutzung vorgehalten.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 2.2.3

Das Pflegebad ist so ausgestattet, dass die Bewohnenden darin sicher baden und betreut werden können. z.B. funktionsfähige Lifter, geeignete Haltevorrichtungen, Verbrühschutz, Raumtemperatur, Sichtschutz	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 2.2.4

Es sind ausreichend viele Ausgussräume mit Fäkalienspülen/Räume zur Zwischenlagerung von Gebrauchtwäsche vorhanden. Pflegeraum, unrein	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 2

3 Qualitätsmanagement

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 SbStG

3.1 Systematisches Qualitätsmanagement

Prüfpunkt 3.1.1

Ein systematisches Qualitätsmanagement wird durchgeführt bezogen auf die Bereiche	
Pflege,	☐ Ja ☐ Nein
Betreuung/Teilhabe,	☐ Ja ☐ Nein
Hauswirtschaft.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 3.1.2

Das Qualitätsmanagement sieht eine nachvollziehbare Maßnahmenplanung vor. Ausgewählte Themen und Maßnahmen entsprechen dem Entwicklungsstand und den Entwicklungszielen der Einrichtung.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 3.1.3

Aufgaben und Arbeitsteilung von Träger, Einrichtungsleitung und Bereichsleitungen bzw. Qualitätsmanagementbeauftragten in Bezug auf das Qualitätsmanagement sind schriftlich geregelt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

3.2 Umsetzung des Qualitätsmanagements

Prüfpunkt 3.2.1

Das Qualitätsmanagement wird regelmäßig überprüft und ggf.	☐ Ja

aktualisiert. Inhaltliche Schwerpunktsetzung, angewandte Instrumente und Verfahren, Wirksamkeit	☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 3.2.2

Die Qualitätshandbücher der verschiedenen Arbeitsbereiche	
sind den Mitarbeitenden bekannt,	☐ Ja ☐ Nein
sind den Mitarbeitenden jederzeit zugänglich.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 3.2.3

Es gibt turnusmäßige Besprechungen und es ist sichergestellt, dass auch abwesende Mitarbeitende informiert sind.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

3.3 Vorhaltung eines Krisenkonzepts

Für den Fall akuter Krisensituationen wie anhaltende Stromausfälle, Brände, Bombenfunde, Unwetter/Naturkatastrophen oder Pandemien, die Einfluss auf die Versorgung haben können, wird in Abstimmung mit den Gefahrenabwehrbehörden ein Krisenkonzept vorgehalten. Nr. 7 der Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität, die Qualitätssicherung und -darstellung sowie die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 SGB XI	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

3.4 Hitzeschutzkonzept

Die Einrichtung verfügt über ein Hitzeschutzkonzept.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 3

4 Beschwerdemanagement

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SbStG

Prüfpunkt 4.1

Es wird ein systematisches und transparentes Beschwerdemanagement betrieben.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 4.2

Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen sind allgemein bekannt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 4.3

Der Bearbeitungsprozess von Beschwerden ist nachvollziehbar dargestellt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 4

5 Hauswirtschaftliche Versorgung

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SbStG

5.1 Verpflegung

Prüfpunkt 5.1.1

Das Verpflegungs- und Getränkeangebot ist bedarfsgerecht.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.2

Bei Bedarf erhalten Bewohnende Diät-, Sonder- oder Wunschkost. Hinweis: entsprechend VO oder Pflegesituation	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.3

Bewohnende mit Demenz/der Gefahr der Unterernährung erhalten bei Bedarf angereicherte Speisen/Zusatznahrung.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.4

Für Bewohnende mit Demenz/mit der Gefahr der Unterernährung ist Zwischenverpflegung ständig (auch nachts) verfügbar. z. B. Obst, Snacks, hochkalorische Trinknahrung	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.5

Warm- und Kaltgetränke stehen ständig zur Verfügung und sind für die Bewohnenden erreichbar bzw. können angefordert werden.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.6

Es werden Zeitkorridore angeboten, innerhalb derer die Bewohnenden die Essenszeit wählen und ihre Mahlzeit ohne Zeitdruck einnehmen können. Empfehlung: nicht weniger als 90 Minuten für die Hauptmahlzeiten	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.7

Mitarbeitende stehen über den gesamten Mahlzeitenverlauf für Serviceleistungen/Unterstützung zur Verfügung.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.1.8

Hilfsmittel zum selbständigen Essen werden bei Bedarf angeboten.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

5.2 Reinigung

Prüfpunkt 5.2.1

Es bestehen offensichtliche Mängel/Defizite in der Sauberkeit und Hygiene.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.2.2

Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor dem Zugriff von Bewohnenden (z.B. mit Demenz bzw. anderen Gefährdungspotenzialen) geschützt und werden in abgeschlossenen Räumen/Schränken aufbewahrt.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.2.3

Während der Reinigung mitgeführte Wagen mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln werden von der Reinigungskraft bei Bedarf entsprechend gesichert.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

5.3 Wäscheversorgung

Prüfpunkt 5.3.1

Die persönliche Oberbekleidung und Wäsche der Bewohnenden wirkt gepflegt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.3.2

Die Bewohnenden verfügen jederzeit über saubere Bett- und Frottierwäsche.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 5.3.3

Die persönliche Kleidung/Wäsche ist den Bewohnenden klar zugeordnet.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 5

6 Vernetzung, Teilhabe und soziale Betreuung

§ 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2, 3 und 4 SbStG

Prüfpunkt 6.1

Die Eingewöhnungszeit in und der Auszug aus der Einrichtung werden systematisch begleitet. Die psychosoziale und organisatorische Begleitung durch eine Bezugsperson ist geregelt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 6.2

Die Angebote der sozialen Betreuung (Betreuungs- und Förderangebote) sind auf die Bewohnerschaft und ihre Bedürfnisse ausgerichtet und können unter Berücksichtigung von individuellen Einschränkungen wahrgenommen werden.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 6.3

Das Betreuungsangebot umfasst sowohl Gruppenangebote als auch Einzelbetreuung. Ggf. Erläuterung:	☐ Ja ☐ Nein

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 6

7 Selbstbestimmung

§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SbStG

7.1 Achtung des Rechts der Bewohnenden auf Selbständigkeit und Selbstbestimmung

Prüfpunkt 7.1.1

Die Bewohnenden verfügen über einen Schlüssel ihres Zimmers.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 7.1.2

Die Bewohnenden können die Einrichtung jederzeit verlassen und betreten.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 7.1.3

Die Bewohnenden können jederzeit Besuch empfangen.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 7.1.4

Die Bewohnenden können über ihr Eigengeld verfügen.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 7.1.5

Religiöse oder kulturell bedingte Gewohnheiten bei der Betreuung und Pflege werden berücksichtigt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 7.1.6

Das Vorhandensein einer Patientenverfügung wird bei Zustimmung des Verfügungsberechtigten entsprechend dokumentiert.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 7

8 Aufbauorganisation

§ 20 Abs. 1 Satz 4 SbStG

Bei der letzten Regelprüfung erfolgte keine Beratung und keine Anordnung zu festgestellten Mängeln nach §§ 22 und 23 SbStG.	☐ zutreffend ☐ nicht zutreffend
Seit der letzten Regelprüfung haben sich keine nach § 15 SbStG anzeigepflichtigen Änderungen ergeben.	☐ zutreffend ☐ nicht zutreffend

Wenn beide Aussagen zutreffen, kann die Prüfung mit Kapitel 9 fortgesetzt werden.

8.1 Verbindliche Regelungen von Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichen

Prüfpunkt 8.1.1

Es liegt ein Organigramm vor, das allen Beschäftigten bekannt ist.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 8.1.2

Zur Darstellung der Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiche der Beschäftigten werden geeignete Instrumente eingesetzt. z.B. Funktionsdiagramme für die Ebenen Leitung/Träger, Stellenausschreibungen für die Fachkraftebene, Aufgabenkataloge für die Hilfskräfte, Schnittstellenkataloge zur Darstellung des Grenzverlaufs zwischen den Fachbereichen	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 8.1.3

Konkrete und aktuelle Stellenbeschreibungen o.ä. liegen vor für	
die Einrichtungsleitung,	☐ Ja ☐ Nein
Fach- und Teilbereichsleitungen (z.B. PDL, WBL),	☐ Ja ☐ Nein

	☐ Trifft nicht zu
Fachkräfte,	☐ Ja ☐ Nein
Hilfskräfte.	☐ Ja ☐ Nein
Sonstige, nämlich:	
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 8.1.4

Die Aufbauorganisation ist für Bewohnende, Angehörige, Betreuende sowie für Kooperationspartner transparent. Eine Schautafel/Informationsmappe mit Ansprechpersonen und deren Funktion hängt/liegt für jede interessierte Person auffindbar aus.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 8

9 Personalstruktur und -qualifizierung

§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 5, §14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, §14 Abs. 2 Nr.2, § 15 Abs.2, § 20 Abs. 1 Satz 4 SbStG, §§ 8 - 13a SbStG-DVO, § 35 Abs. 1 Nr.3 SbStG-DVO

Prüfpunkt 9.1

In der Einrichtung liegt eine Personalbestandsliste der Beschäftigten aller Fachbereiche der Einrichtung vor. Stand: Tag der Prüfung	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 9.2

Sie enthält für alle aktiven Beschäftigten	
Name, Vorname,	☐ Ja ☐ Nein
Funktion, Qualifikation,	☐ Ja ☐ Nein
Beschäftigungsumfang,	☐ Ja ☐ Nein
Besonderheiten. z.B. Elternzeit, Langzeiterkrankung, Befristung, Leiharbeit	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 9.3

Die Personalausstattung der Einrichtung entspricht den Anforderungen der SbStG-DVO:	
§ 10 Abs. 1 SbStG-DVO	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
§ 10 Abs. 2 SbStG-DVO (PeBem § 113 c SGB XI)	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 9.4

Die Bewohnenden werden mit der aktuell vorhandenen Personalausstattung entsprechend den fachlichen Standards gepflegt/betreut. Hinweis: Bei „Nein“ offensichtliche Anhaltspunkte erforderlich (eingetretene/konkret zu befürchtende Mängel)	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „nein“: Erläuterung erforderlich:	

Prüfpunkt 9.5

Der Einrichtungsträger ermöglicht den Beschäftigten berufsbegleitende Fortbildung.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 9.6

Für neue Mitarbeitende	
der Pflege,	☐ Ja ☐ Nein
der Betreuung,	☐ Ja ☐ Nein
der Hauswirtschaft	☐ Ja ☐ Nein
ist festgelegt, welche Information/Anleitung sie wann und von wem erhalten.	
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 9.7

Die konzeptentsprechende Einarbeitung von neuen Mitarbeitenden kann nachgewiesen werden.	☐ Ja ☐ Nein

Ggf. Erläuterung:

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 9

10 Personaleinsatz

§ 20 Abs. 1 Satz 4 SbStG, §§ 8–13a SbStG-DVO

Beurteilungsgrundlage:

- Dienstpläne Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft
- Bei Einsatz eines Dienstplanprogramms:

 Ausgedruckter Soll-Plan mit handschriftlicher Ergänzung der Abweichungen (Ist-Plan)
 Eine Stichprobenprüfung ist grundsätzlich möglich.

10.1 Formale Kriterien

Prüfpunkt 10.1.1

Der Dienstplan enthält Angaben zur/zum	
Arbeitsbereich und Geltungszeitraum,	☐ Ja ☐ Nein
Einstellung (Wer? Wann?), Bewilligung (Wer? Wann?) und Bekanntgabe (Wann?),	☐ Ja ☐ Nein
Bestätigung der Richtigkeit aller Angaben nach Ablauf des Dienstplans.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.2

Alle im Dienstplan verwendeten An- und Abwesenheitszeichen und sonstigen Zeichen sind in einer Legende definiert. Die Legende kann dem jeweiligen Geltungszeitraum eindeutig zugeordnet werden.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.3

Für alle im Dienstplan aufgeführten Beschäftigten sind angegeben:	
Nachname, Vorname,	☐ Ja ☐ Nein
Qualifikation/Funktion,	☐ Ja

	☐ Nein
Ggf. Sonderfunktionen, z.B. Praxisanleitung	☐ Ja ☐ Nein
Beschäftigungsumfang.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.4

Die personenbezogenen Angaben im Dienstplan stimmen mit der Personalbestandsliste überein. Alle aktuell eingesetzten Mitarbeitenden verfügen nachweislich über ein Handzeichen (schriftlich und/oder elektronisch).	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.5

Die Soll-Zeile des Dienstplans ist lückenlos dargestellt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	
Abweichungen vom Soll sind nachvollziehbar dokumentiert. z.B. Krankheitszeiten, Plus-/Minusstunden, abweichende Dienstzeiten, Wechsel des Dienstes, Einspringen an freien Tagen, nachträglich gewährte freie Tage	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.6

Handschriftliche Eintragungen erfolgen mit dokumentenechtem Stift, frühere Eintragungen sind kenntlich.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 10.1.7

Bei EDV-gestützter Dienstplanführung ist sichergestellt, dass	
Änderungen des Soll-Plans nach Freigabe nicht mehr erfolgen,	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Änderungen im laufenden Dienstplan (= Dokumentation der Ist-Besetzung) langfristig nachvollziehbar dokumentiert sind.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

10.2 Gewährleistung der 24-Stunden-Abdeckung mit Pflegefachkräften

Früh- Spät- und Nachtdienst sind mit mindestens einer Pflegefachkraft besetzt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 10

11 Finanzen

§ 14 Abs. 2 Nr. 1 SbStG

Prüfpunkt 11.1

Es liegen aktuelle und offensichtliche Anhaltspunkte dafür vor, dass der Träger die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung nicht besitzt.	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, Erläuterung:	

Prüfpunkt 11.2

Es liegen aktuelle Anhaltspunkte vor, dass Wertgegenstände und Bargeld der Bewohnenden, die in Verantwortung der Einrichtung verwahrt werden, nicht sicher und ordnungsgemäß verwaltet werden (z.B. nachvollziehbare Dokumentation von Ein- und Ausgängen).	☐ Ja ☐ Nein
Wenn „Ja“, Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 11

12 Informationspflichten

§ 17 Abs. 1 SbStG

Prüfpunkt 12.1

Die Bewohnenden werden in geeigneter Form über die Tätigkeit der zuständigen Aufsichtsbehörde und dortige Ansprechpersonen informiert. z.B. Aushang, Einrichtungszeitung, Informationsblätter bei Einzug	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 12.2

Die Bewohnenden werden durch entsprechenden Aushang über die zuständigen Beratungsstellen und landesweiten Krisentelefone informiert.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 12

13 Mitwirkung und Mitbestimmung

§ 16 SbStG, §§ 14-34a SbStG-DVO

Prüfpunkt 13.1

Es gibt eine Bewohnendenvertretung (Bewohnerbeirat/Bewohnerfürsprecher/in) und diese wird in geeigneter Weise kommuniziert. z.B. Aushang, Einrichtungszeitung, Informationsblätter bei Einzug	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 13.2

Die Bewohnendenvertretung wird über alle Angelegenheiten der Mitbestimmung und Mitwirkung rechtzeitig unterrichtet.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 13.3

Die Vertretung der Bewohnenden wird bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aktiv unterstützt. (z.B. Räumlichkeiten, „Schwarzes Brett“, angemessene Kostenübernahme)	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 13.4

Achtung der Mitbestimmungsrechte der Vertretung der Bewohnenden	
Die Vertretung der Bewohnenden ist einbezogen in die	
Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung,	☐ Ja ☐ Nein
Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeit- und Alltagsgestaltung,	☐ Ja ☐ Nein
Aufstellung und Änderung der Hausordnung,	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu

Gestaltung der Gemeinschaftsräume.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 13.5

Die Mitwirkungsrechte der Vertretung der Bewohnenden in Angelegenheiten nach § 18 SbStG-DVO werden beachtet. z.B. Unfallvermeidung, Baumaßnahmen, Soziale Betreuung	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 13

14 Die Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM)

§ 1831 BGB

In der Einrichtung werden die Freiheit einschränkende Maßnahmen (FeM) angewendet.	☐ Ja ☐ Nein

Wenn „Nein“ weiter mit Kapitel 15!

14.1 Angemessener Umgang mit FeM

Prüfpunkt 14.1.1

Der Umgang mit FeM ist geregelt. Die Regelungen sind in Form einer Verfahrensanweisung, eines Standards o. ä. dokumentiert. Sie sind den Mitarbeitenden bekannt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.2

Vor Anwendung einer FeM sind alternative Maßnahmen geprüft worden. Es wird stets die am wenigsten einschränkende Maßnahme gewählt. Z. B. niedrig stellbares Bett statt Bettseitenteile, Hüftprotektoren und Bewegungstraining statt Fixierung im Stuhl mit Bauchgurt	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.3

Prozess und Ergebnis der Prüfung von Alternativen vor Anwendung einer FeM sowie Prozess und Ergebnis der Auswahl der anzuwendenden Maßnahme werden dokumentiert.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.4

Für jede genehmigungspflichtige FeM liegt eine richterliche Genehmigung vor. Die Genehmigung kann entfallen bei rechtfertigendem Notstand gemäß § 34 StGB und bei Maßnahmen, die nicht als Freiheitseinschränkung gewertet werden.	☐ Ja ☐ Nein

Ggf. Erläuterung:

Prüfpunkt 14.1.5

Bei FeM, die von den Bewohnenden erwünscht werden, ist deren Einwilligung dokumentiert. Die Bewohnenden müssen einwilligungsfähig sein. Die Einwilligung wird fortlaufend aktualisiert (ca. alle 3 Monate).	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.6

Die FeM wird der Genehmigung bzw. Einwilligung entsprechend vorgenommen (Art der Maßnahme und zeitlicher Umfang der Anwendung). Ausnahme: Rechtfertigender Notstand (s. o.).	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.7

FeM werden fachgerecht und unter Berücksichtigung möglicher Gefahren für die Bewohnenden durchgeführt. Z. B. Vermeidung von Hautverletzungen durch richtige Anwendung von Fixiergurten, Vermeidung von Kontrakturen bei Fixierung im Stuhl / Rollstuhl (angemessene Zeitspanne der Fixierung, richtiges Anlegen des Gurtes, Einplanen von Mobilisationsmöglichkeiten etc.)	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.8

Die Notwendigkeit von FeM wird entsprechend der individuellen Situation überprüft. Prozess und Ergebnis der Überprüfung sind dokumentiert. FeM werden beendet, wenn ihre Voraussetzungen entfallen.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.9

Bei Anwendung von körpernahen FeM (insbesondere im Bett) ist geregelt, wann / wie oft die Bewohnenden aufgesucht werden. Planung und Durchführung der Kontrollbesuche sind dokumentiert.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.10

Bewohnende geschlossener Wohnbereiche verfügen über ihren Bedürfnissen entsprechende Aufenthalts- und Bewegungsmöglichkeiten und das Angebot einer Tagesstruktur. Unterbringungsbeschluss gemäß § 1831 BGB	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.11

Es werden bauliche und ausstattungsbezogene Barrieren vermieden, die Freiheitseinschränkungen bewirken. z.B. stark spiegelnder Boden, sehr niedrige Sitzmöbel	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 14.1.12

Die Anwendung von FeM im Notfall oder im Zeitraum zwischen Beantragung und richterlicher Genehmigung ist nachvollziehbar dokumentiert (Art der Maßnahme, zeitlicher Umfang).	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 14

15 Arzneimittel

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 6 SbStG

Die Arzneimittelversorgung für die Bewohnenden wird von der Einrichtung übernommen.	☐ Ja ☐ Nein

15.1 Dokumentation von Verordnungen

Prüfpunkt 15.1.1

Alle relevanten Angaben zum Arzneimittel sind dokumentiert	
für Dauermedikation: Medikamentenname, Generikum, evtl. Stärke, Verabreichungsform, Zeitpunkt/Häufigkeit der Vergabe/Anwendung, Dosis pro Verabreichungszeitpunkt,	☐ Ja ☐ Nein
für Bedarfsmedikation zusätzlich/stattdessen: Indikation, Einzeldosis, maximale Dosis in 24 Stunden.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.1.2

Das Verordnungsdatum ist dokumentiert.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.1.3

Die Einrichtung kann belegen, dass eine ärztliche Verordnung vorliegt. z.B. Vorliegendes Formular der Arztpraxis oder bei telefonischer Verordnung notiert die entgegen nehmende Pflegefachkraft die Verordnung, liest sie der Ärztin / dem Arzt vor, lässt sie sich bestätigen und zeichnet sie ab.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.1.4

Das Absetzdatum ist dokumentiert.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.1.5

Die Einrichtung kann Änderungen in der Medikation und Änderungen von ärztlichen Maßnahmen nachweisen. Zum Nachweis siehe Anmerkung zum Prüfpunkt 15.1.3	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.1.6

Sind mehrere (ggf. räumlich getrennte) Leistungsbereiche in die Arzneimittelversorgung einbezogen, verfügen die einzelnen Leistungsbereiche über identische und aktuelle schriftliche Informationen zu den ärztlichen Verordnungen. z.B. Wohnbereich und Tagesbetreuungsgruppe	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

15.2 Zusammenarbeit mit Apotheken

Es besteht ein gültiger Vertrag zwischen Einrichtung und beliefernder Apotheke, in dem die Zusammenarbeit beider und insbesondere die von der Apotheke zu erbringenden Leistungen (Belieferung, Kontrolle der Aufbewahrung, Entsorgung, Schulung der Mitarbeitenden) geregelt sind.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

15.3 Ordnungsgemäße Lagerung von Arzneimitteln

Prüfpunkt 15.3.1

Alle Arzneimittel sind mit Vor- und Nachnamen der jeweiligen	☐ Ja

Bewohnenden versehen und werden bewohnendenbezogen gelagert. Es existiert kein Depot mit nicht bewohnendenbezogen gekennzeichneten Arzneimitteln.	☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.3.2

Alle Arzneimittel sind vor dem Zugriff Unbefugter geschützt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.3.3

Das Verfallsdatum der Arzneimittel wird beachtet.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.3.4

Bei angebrochenen Mehrdosisbehältnissen wird die Aufbrauchfrist beachtet und Anbruchdatum und Aufbrauchfrist vermerkt. z.B. Tropfenflaschen, Insulinampullen, Salbentuben Aufbrauchfrist: Zeitpunkt, ab dem Arzneimittel, die nach Anbruch nur noch begrenzt haltbar sind, nicht mehr verwendet werden dürfen.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.3.5

Kühl zu lagernde Arzneimittel werden permanent bei +2° bis +8° in einem separaten Kühlschrank oder -fach gelagert. Empfehlenswert ist eine wöchentliche Kontrolle mit Dokumentation der abgelesenen Temperatur.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

15.4 Fachgerechte Vorbereitung von Arzneimitteln

Prüfpunkt 15.4.1

Das Vorbereiten von Arzneimitteln erfolgt durch geeignete Personen. Erfolgt das Vorbereiten / Verabreichen nicht durch Pflegefachkräfte, verantwortet die Pflegeleitung die Auswahl geeigneter Personen. Diese werden theoretisch und praktisch geschult. Die fachgerechte Umsetzung wird in regelmäßigen Abständen geprüft. Auswahl und Schulung sind dokumentiert. Schulung und Nachweis werden jährlich erneuert. Delegationsnachweise liegen vor.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.4.2

Die vorbereiteten Arzneimittel stimmen mit der im Medikamentenblatt dokumentierten ärztlichen Verordnung überein. Blister sind mit Angaben zum Inhalt versehen.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.4.3

Arzneimittel, die nicht über einen längeren Zeitraum hinweg Luft bzw. Licht ausgesetzt sein dürfen, werden unmittelbar vor ihrer Vergabe vorbereitet. Betrifft insbesondere Brausetabletten und viele flüssige orale Arzneimittel.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.4.4

Verbringen Bewohnende tagsüber eine Zeit in einem anderen Teilbereich der Einrichtung bzw. in einer anderen Einrichtung, werden ihnen die vorbereiteten Arzneimittel mitgegeben.	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.4.5

Die mitgegebenen Arzneimittel können eindeutig identifiziert werden (Beschriftung mit Namen /Vornamen der Bewohnenden, Medikamentennamen, evtl. Stärke, evtl. Anzahl /Dosis).	☐ Ja ☐ Nein ☐ Trifft nicht zu
Ggf. Erläuterung:	

15.5 Fachgerechte Verabreichung von Arzneimitteln

Prüfpunkt 15.5.1

Die Vergabe von Arzneimitteln erfolgt durch geeignete Personen. Siehe Prüfpunkt 15.4.1	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.5.2

Die Verabreichungsvorgaben werden eingehalten. Zu beachten sind z. B. • die Einhaltung der Verabreichungszeiten, insbesondere bei von den Essenszeiten abweichenden Zeiten, • bei Insulin, soweit festgelegt, der zeitliche Abstand zwischen Insulinvergabe und Mahlzeiteneinnahme.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.5.3

Bei der Arzneimittelversorgung werden die hygienischen Anforderungen erfüllt. Medikamentenschrank, Medikamentenkühlschrank bzw. -fach, die bewohnendenbezogenen Aufbewahrungsbehältnisse sowie alle Behältnisse, in denen Arzneimittel vorbereitet werden, sind in einem sauberen Zustand. Arbeitsflächen zur Vorbereitung von Arzneien sind desinfizierend abwischbar.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

15.6 Fachgerechter Umgang mit Betäubungsmitteln

In der Einrichtung werden Betäubungsmittel (Btm) angewendet/verabreicht.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Wenn „Nein“, können nachfolgende Fragen ausgelassen werden!

Prüfpunkt 15.6.1

Btm werden in einem gesonderten abschließbaren Fach/Schrank aufbewahrt.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.6.2

Die Verabreichungsvorschriften (insbesondere Einhaltung der Vergabezeiten) werden eingehalten.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.6.3

Zugang und Verbrauch bzw. Abgang/ Rückgabe sind in Btm-Büchern o. Btm-Formular nachvollziehbar und dokumentenecht nachgewiesen.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Prüfpunkt 15.6.4

Der vorhandene Bestand stimmt mit dem dokumentierten Bestand überein.	☐ Ja ☐ Nein
Ggf. Erläuterung:	

Ggf. weitere Erläuterungen zu Kapitel 15